

Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 13 S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur oder zum Beauftragten für Studienorganisation, -planung und berufspraktische Tätigkeiten. Die Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Ziffer c) folgende Ziffer d) neu eingefügt: „d) Fakultätskommission für Qualitätsverbesserung“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Der ständigen Fakultätskommission für Qualitätsverbesserung gehören an:
a) ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
b) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
c) vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
d) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
- c) Absatz 5 (alt) wird zu Absatz 6 (neu); Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 7 (neu).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 11. April 2012

Bielefeld, den 2. Mai 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer